



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Oktober 2022
(OR. en)

13896/22

AGRI 572
AGRIFIN 125
FIN 1131

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Sonderbericht Nr. 12/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
„Dauerhaftigkeit im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums: Die
meisten Projekte sind im erforderlichen Zeitraum in Betrieb, doch könnten
längerfristige Ergebnisse erzielt werden“
– Billigung des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates

1. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die Gruppe „Agrofinanzielle Fragen“ (AGRIFIN) beauftragt, den oben genannten Sonderbericht nach den in den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2000 betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs (Dok. 7515/00 + COR 1) festgelegten Regeln zu prüfen.
2. Die Gruppe AGRIFIN hat in ihrer Sitzung vom 29. Juni 2022 über den oben genannten Sonderbericht sowie die Antworten der Kommission auf diesen Bericht beraten.

3. Auf der Grundlage dieser Beratungen hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen (WK 11609/2022) erstellt, den er in der AGRIFIN-Sitzung vom 21. September vorgestellt hat. Eine überarbeitete Fassung (Dok. 13341/22) wurde in der Sitzung der Gruppe AGRIFIN vom 12. Oktober 2022 vorgestellt. Die Delegationen wurden ersucht, in der Zeit vom 18. bis 20. Oktober 2022 eine informelle Einigung über diesen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu erzielen (Dok. 13341/22 REV 1).
 4. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2000 wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
-

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

**Sonderbericht Nr. 12/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
„Dauerhaftigkeit im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums: Die meisten Projekte sind
im erforderlichen Zeitraum in Betrieb, doch könnten längerfristige Ergebnisse erzielt werden“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. NIMMT den Sonderbericht Nr. 12/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Dauerhaftigkeit im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums: Die meisten Projekte sind im erforderlichen Zeitraum in Betrieb, doch könnten längerfristige Ergebnisse erzielt werden“ ZUR KENNTNIS – in dem Bericht wird untersucht, ob die Kommission und die Mitgliedstaaten Maßnahmen getroffen haben, um relevante Investitionen in die Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere im Zusammenhang mit Diversifizierung und Infrastruktur, in Projekte von langfristigem Nutzen zu lenken;
2. NIMMT KENNTNIS von den Empfehlungen des Rechnungshofs an die Kommission, die Ausgaben gezielter auf tragfähige Projekte auszurichten, die Risiken der Umfunktionierung geförderter Sachanlagen für die persönliche Nutzung zu verringern und das Potenzial großer Datenbanken für die Evaluierung zu nutzen, was die Kommission akzeptiert;
3. BEGRÜßT die Feststellungen des Rechnungshofs, wonach Projekte in der Regel während des rechtlich vorgeschriebenen Dauerhaftigkeitszeitraums bestehen, die Mehrzahl der untersuchten Projekte nach Ablauf ihres Dauerhaftigkeitszeitraums noch in Betrieb sind und sich die Gesamtqualität der Auswahlverfahren für den Zeitraum 2014–2020 im Vergleich zum Zeitraum 2007–2013 verbessert hat;
4. HEBT HERVOR, dass zwischen der Einhaltung des rechtlich vorgeschriebenen Dauerhaftigkeitszeitraums und der Bewertung der langfristigen Auswirkungen geförderter Projekte, die über den rechtlich vorgeschriebenen Zeitraum hinaus in Betrieb bleiben, zu unterscheiden ist, und WEIST DARAUF HIN, dass es keine Rechtsgrundlage dafür gibt, den Betrieb von Projekten über den rechtlich vorgeschriebenen Dauerhaftigkeitszeitraum hinaus systematisch zu überwachen, was wiederum zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand führen würde;

5. RÄUMT EIN, dass das Auswahlverfahren weiter verbessert werden sollte und dass die langfristigen Auswirkungen der geförderten Projekte für die Entwicklung des ländlichen Raums von entscheidender Bedeutung sind, die Entwicklung des ländlichen Raums zudem in geringerem Maße von einer Reihe externer Faktoren wie makroökonomischen Trends und Krisen, die durch Auswahlverfahren nicht beeinflussbar sind, abhängig ist, und dass Dauerhaftigkeitszeiträume in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Entwicklung des ländlichen Raums untersucht werden sollten;
6. IST DER ANSICHT, dass Diversifizierungsmaßnahmen in ländlichen Gebieten zu einer langfristigen Diversifizierung führen können und dass weitere Untersuchungen erforderlich sind, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit der geförderten Projekte zu bewerten;
7. VERWEIST auf das Potenzial zur Bereitstellung von Unterstützung in Form von Finanzierungsinstrumenten wie Darlehen und Garantien, insbesondere für wirtschaftlich tragfähige und Einnahmen schaffende Investitionen;
8. WEIST DARAUF HIN, dass im Rahmen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023-27 im Einklang mit dem „neuen Umsetzungsmodell“, das den Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine ihrem Bedarf und ihrem nationalen Kontext entsprechende Planung der Unterstützung und Festlegung der Beihilfebedingungen mehr Flexibilität einräumt, die Unterstützung ähnlicher Projekte vorgesehen ist. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, in ihren GAP-Strategieplänen für die verschiedenen Arten von Vorhaben geeignete einschlägige Dauerhaftigkeitsanforderungen vorzuschlagen.
